## zum Bebauungsplan BUSELICH der Stadt Gundelsheim in OBERGRIESHEIM

### A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBL.I S.2253) geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBL.S.466) Baunutzungsverordnung (BauNYO)i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBI.I S.132) Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 zuletzt geändert

am 17.12.1990 (GBl. S.426) Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht (WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGB1.I S. 926) Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18.12.1990

### B. Aufhebungen

Sämtliche, innerhalb der räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden Planungs- und bauordnungs rechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften , werden aufgehoben.

# C. Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

# 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem.BauGB und BauNVO.

1.1. Art der baulichen Nutzung §9(1)1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO :

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO)

## 1.2. Maß der baulichen Nutzung §9(1)1 BauGB und § 16 - 21 BauNVO:

GRZ und GFZ entsprechend dem Einschrieb in der Planzeichnung gem. §17 (1) BauNVO.

Grundflächenzahl GRZ = 0,4 Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6

### 1.3. Höhe der baulichen Anlagen § 16 (2) 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO:

Von der im Mittel am Hausgrund gemessenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand max. 4,5 m. Die Höhe des Firstes darf max. 4,5 m über dem Schnittpunkt der Auβenwand mit der Dachhaut liegen.

### 1.4. Pauweise §9(1) 2 BauGB, § 22 2 und (4) BauNVO:

Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, zulässig sind Gebäude mit einer Länge von max. 20 m

### 1.5. Überbaubare Grundstücksfläche §9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO:

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile ist nur in

### 1.7. Stellplätze und Garagen § 12 und 21a BauNVO und § 9 (1) 4 BauGB):

Stellplätze und Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) können Garagen und Stellplätze auch auβerhalb der in Satz 1 genannten Flächen zugelassen werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Anordnung städtebaulich vertretbar ist.

### 1.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB:

### Geh-, Fußwege und PKW-Stellplätze sind so anzulegen, daß eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist.

1.9. Pflanzgebot § 9 (1) 25 a BauGB:

## PG 1 (Bäume im öffentlichem Straßenraum)

Entsprechend dem Planeintrag sind an den Einfahrten ins Plangebiet, entlang der Erschließungsstraße und im Bereich der Stellplatzabgrenzungen standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

### Zur Eingrünung des Baugebietes ist auf der mit dem Pflanzgebot gekennzeichneten Fläche pro 10 lfd. Meter Grundstücksbreite je ein hochstämmiger, standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen

Baum- und Heckenpflanzungen sind mind. 2,5 m von der Grenze zur Landwirtschaftsfläche abzurücken.

# PG 3 (Innere Durchgrünung)

PG 2 (Randbegrünung)

Pro angefangene 300 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Pflanzungen nach PG 2 werden berücksichtigt.

Geeignete Sträucher sind:

-Acer campeste (Feldahorn)

-Cornus mas (Kornelkirsche)

-Prunus spinosa (Schlehe)

-Rosa canina (Hundsrose)

-Sambucus nigra (Holunder)

-Carpinus betulus (Hainbuche)

-Corylus avenllana (Haselnuβ)

-Ligustrum vulgare (Liguster)

-Viburnum lantana (Schneeball)

EMPFEHLUNG zum Pflanzgebot :

Die Randbegrünung sollte in auf-

geschloßene Heckenbereiche sich

mit lockerer Baumbepflanzung

abwechseln.

gelockerter Form erfolgen, so daß

-Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

-Euonymus europaens (Pfaffenhütchen)

# Dem Baugesuch ist ein Begrünungs- und Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

# Geeignete Bäume sind:

-Acer platanoides (Spitzahorn) -Pyrus sp. (Birne) -z.B. Gelbmöstler Oberösterreichische Weinbirne Schweizer Wasserbirne Brettacher Schlacken Geddelbacher Mostbirne

Stuttgarter Geißhirtle -Malus sp. (Apfel) -z.B. Bittenfelder Bohnapfel Brettacher

Hauxapfel Jakob Fischer Kaiser Wilhelm

Maunzenapfel Rheinischer Winterambour Schweizer Glockenapfel Berlepsch -Prunus sp. (Zwetschge)

-z.B. Reneklode Haferpflaume Löhrpflaume Wangenheims Frühzwetschge

# 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 73 (1) 1 LBO):

# Zulässig sind ausschließlich Satteldächer.

### b) Dachneigung

Entsprechend dem Planeinschrieb. Bei Hauptgebäuden 27° - 37°, bei Nebengebäuden mindestens 20°. Ausnahmsweise sind bei Nebengebäuden und Garagen Flachdächer zulässig, wenn diese begrünt

Dachaufbauten sind nur bei Dächern mit einer Dachneigung von mindestens 30 ° zulässig. Die Summe der Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen mindestens 1 m vom Ortgang und 1 m vom First, bzw. von der Traufe abgerückt werden.

Grelle und glänzende sowie extrem dunkle Farbtöne sind nicht zulässig.

Pro Wohngebäude ist jeweils nur eine Antenne und eine Parabolantenne zulässig.

### 2.4 Einfriedigungen § 73 (5) LBO:

In den Wohngebieten sind entlang der Grundstücksgrenze tote Einfriedigungen auf max. 0,3 m Höhe zu beschränken.

# a) als aus heimischen und landschaftsgerechten

b) als durch Büsche oder Hecken verdeckte Holzzäune bis max. 1,0 m Höhe, die mindestens 1,0 m hinter der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche liegen, errichtet werden.

## 2.5 Geländeveränderungen § 73 (1) 2 LBO:

Geländeverlauf nicht beeinträchtigt wird.

### 2.6 Garagen und Nebengebäude § 73 (1) 2 LBO:

sind bis max. 0,15 m Breite und max. 0,3 m Tiefe entlang den Grenzen der

Sollten im Plangebiet Funde auftreten, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer

1.Aufstellungsbeschluβ Gemeinderat	vom	20.04.1994
Öffentliche Bekanntmachung	am	28.04.1994
2.Bürgerbeteiligung	YOM	02.05.1994-16.05.1
öffentlich bekanntgemacht 3. Auslegungsbeschluß öffentliche Auslegung des Entwurfes	am <b>YOM</b> YOM	<b>2</b> 8.04.199.4 29.06.199.4 2 <b>9</b> .0 <b>8</b> .199.4
	bis	29.09.1994
laut öffentlicher Bekanntmachung	vom	18.08.1994
4.Satzungsbeschluβ Gemeinderat	vom	19.10.1994
5.Dem Landratsamt angezeigt	am	15. 11. 1994
Öffentlich bekannt gemacht	am	08.12.1994

Zur Beurkundung : Gundelsheim , den

mit Bekanntmachung

6.Inkrafttreten des Bebauungsplanes





83200-

83100-

83000.000

Kanaldeckel
>> Rohrdurche, in me >>

Wasserschacht

cm-Höhen=Straßenhöhe

Laterne

1960/2

## c) Dachaufbauten

# Zur Dachdeckung sind nichtglänzende Ziegel oder ziegelähnliche Materialien in

rotbraunen bis roten Farbtönen zu verwenden.

Zulässig sind geputzte Fassaden in gedeckten Farbtönen.

### Ausnahmsweise sind auch Holzfassaden zulässig, wenn diese sich in Ihrer Farbgebung dem allgemeinen Charakter des Wohngebietes anpassen.

### 2.2 Antennen § 73 (1) 3 LBO:

# 2.3 Niederspannungsfreileitungen § 73 (1) 4 LBO:

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Höhere Einfriedigungen sind nur zulässig , wenn sie

# Laubgehölzen bestehende Hecken oder

Geländeveränderungen sind so auszuführen , daß der natürliche

Garagen und Nebengebäude sollen soweit wie möglich in das Hauptgebäude integriert werden. Ansonsten sind sie in ihrer äußeren Gestaltung mit gleichen Materialien und gleicher Farbgebung wie das Hauptgebäude auszuführen.

## 2.7 Unbebaute Fläche des Baugrundstücks § 73 (1) 5 LBO:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen der Stellplätze, sind als Grünflächen mit standortgerechten Stauden und Laubgehölzen oder als Nutzgärten anzulegen und dauernd zu unterhalten.

## 2.8 Abgrenzung von Straßenflächen durch Hinterbeton § 9 (1) 26 BauGB:

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen unterirdischen Stützbauwerke Verkehrsflächen in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zulässig.

Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden. (§ 20

# Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird im Baugenehmigungsverfahren

In Baugruben ist mit schwachen Schichtwasserzutritten zu rechnen.

## C. Verfahrensvermerke

vom 08.12.1994



# 1991 221.8 220.8 219.3 1990 219.5 x 1990/3 1 Heckenstraße ... 219.5 219.39 1963/1 1963/3 Satzung wird nicht beanstandet 1963/2 3 4 5 3 3 4 5 4 D 221.202165/ 1960/1 KS 217.88 KD 223.33 KS 218.69 1960/3 Städtebaulicher Entwurf 1960/4 2165/3 Landratsamt Heilbronn Kreisplanungsamt 06 / 94

2163/2

2165/1

2165/5

Maßstab 1:500

3 4 5 2

Beb.Plan Ausarbeitung

des Vermessungsamtes Heilbronn

Karlsvorstadt 18 74613 Uhringen

Telsfon 07941 -7094 Fax -7096

Gefertigt : 29.6./19.10.1994

PLAN Nr. : 94020 / BEBplott

zum Bebauungsplan ausgearbeitet

Katasterauszug/B-Grund-Stand 10.5.94

BEBAUUNGSPLAN BUSELICH

STADT GUNDELSHEIM

Gemarkung OBERGRIESHEIM

### Zeichenerklärung

-	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes
MA	Allgemeines Wohngebiet
GRZ 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze
GFZ 0,6	Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
a	abweichende Bauweise
H = 4,5 m	Gebäudehöhe als Traufhöhe
D 27°-37°	Satteldach mit zulässiger Dachneigung
of State Co. An inches on which the state of	Baugrenze
	Vorgesehene Flurstücksgrenze
<del>××××××</del>	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
<del></del>	Stellung der Baulichen Anlage mit Firstrichtung (Hauptgebäuderichtung)
<b>0 0 0</b>	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Grunfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche
PG 2	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ortsrandbegrünung)
PG 1	Pflanzgebot für Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum
PG 3	Pflanzgebot für Einzelbäume zur inneren Begrünung
	Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung:
P	Parkstreifen bzw. Parkfläche
	gemischte Nutzung

Fullschema der Nutzungsschablone

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Dachneigung

Art der Nutzung | Traufhöhe

Bauweise

83000

83100